

1. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hosenfeld

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld in ihrer Sitzung am 26.03.2015 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hosenfeld sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde und der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile enthält.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrlführern/den Wehrlführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hosenfeld zu koordinieren.

Der 1. Nachtrag tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hosenfeld, 14.04.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hosenfeld

gez.

(Siegel)

Peter Malolepszy
Bürgermeister

veröffentlicht am 24.04.2015